

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 7. Juni.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Der Jahresbericht des Militärdepartements. — Streiflichter auf die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in England. — Demokratische Gesinnung. — Eidgenossenschaft: Ausrüstungsschädigung für 1903. Organisation des Feldgendarmiedienstes bei der Armee. Dienstbefreiung der Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps. Rekrutierung für 1903. Mutationen. Beilage: Eidgenossenschaft: Abgabe Revolver Mod. 1882 und Pistole Mod. 1900. Bewaffnung der Kanoniere der Parkkompagnien mit dem Ordonnanzgewehr Kal. 7,5 mm. — Ausland: Deutschland: Militäretat Bayerns. Neuaufstellungen im sächsischen Heere. — Verschiedenes: Die Berner Pferderennen. — Bibliographie.

Der Jahresbericht des Militärdepartements.

IV.

Wir haben in unserem früheren Artikel gesagt, dass man sich auf die Hauptsache konzentrieren und Nebendinge, mögen diese auch noch so sehr für die eigene Denkweise Interesse bieten, gänzlich auf der Seite lassen müsse. Diesem Grundsatz getreu, wollen wir uns versagen, auf eine Reihe höchst interessanter, aber nach unserer Ansicht mehr nebensächlicher Angaben hinzuweisen, aus welchen lehrreicher Aufschluss über viele Dinge und Anstoss zu Verbesserungen geschöpft werden kann.

Als Hauptsache betrachten wir die Herbeiführung höchst möglicher Leistungsfähigkeit der Armee nicht nach dem beurteilt, was diese an Ausrüstung und totem Material besitzt, sondern nach dem, wie sie organisiert und geschult ist, und deswegen mit Selbstvertrauen in Krieg und Schlacht geht und das Selbstvertrauen nicht verliert, auch wenn der erste Anlauf nicht zum Erfolg führt.

Von dieser Denkweise ausgehend, möchten wir Einiges äussern über die beiden Postulate: Es sei eine weitere Reduktion der blinden Munition zu verfügen und es sei zu untersuchen, ob nicht ausnahmsweise in einzelnen Divisionskreisen nur zwei Rekrutenschulen abgehalten werden sollen.

Diese Postulate wurden gestellt anlässlich der Behandlung der Frage, ob nicht die Einheitspreise der militärischen Schulen und Kurse herabgesetzt werden könnten. — Nicht bloss das

finanzielle Interesse des Staates, sondern auch — wir möchten fast sagen, in höherem Grade noch — das militärische Interesse gebieten die grösste Genauigkeit in den Ausgaben für die Armee. Wo irgendwie im Betrieb des Militärwesens die gewährten Geldmittel so reichlich vorhanden sind, dass nicht mit der grössten Sorgfalt verwaltet und gerechnet werden muss, da zieht ganz unmerklich, aber unabwendbar ein allgemeines Wesen ein, das der Eingewöhnung militärischer Tüchtigkeit feindlich gegenübersteht. Deswegen ist es niemals nachteilig, wenn die Bundesversammlung sich darum bekümmert, wo und wie mit weniger auskommen werden könnte. Aber auf der anderen Seite ist es prinzipiell richtig, dass bei der Kürze der Ausbildungszeit einer Milizarmee alle äusseren Hilfsmittel, welche die Erreichung des Zieles erleichtern, im vollen möglichen Umfange gewährt werden müssen. Deswegen sollte dasjenige, was die Ausbildung beansprucht, zu allerletzt an die Reihe kommen, wenn, nur um die Höhe der Ausgaben zu verringern, nach Ersparnissen gesucht werden muss. — Dieser Fundamentalsatz, um die bei der kurzen Ausbildungszeit erreichbare Kriegstüchtigkeit zu erzielen, ist, in früheren Zeiten wenigstens, nicht immer beachtet worden, es ist sogar vorgekommen, dass man gesetzliche Ausbildungskurse ausfallen liess, als durch grosse Anschaffungen von Material das Budget aussergewöhnlich stark in Anspruch genommen worden war.

Wenn die Kommissionen der Räte der Ansicht waren, dass durch ihre Postulate nicht bloss Ersparnisse zu erzielen seien, sondern auch die Ausbildung der Armee zu fördern wäre, dann lässt sich Nichts dagegen sagen. Das Postulat: